

Entwurf

des Staatsministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)

A. Problem

- I. Im Landgerichtsbezirk Regensburg nimmt seit dem 1. Oktober 2020 das Amtsgericht Regensburg die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Cham, Kelheim, Regensburg und Straubing wahr. Richter am Landgericht sollen zu dem entsprechend konzentrierten Bereitschaftsdienst künftig nicht mehr herangezogen werden.
- II. Dem mit Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) neu errichteten Bayerischen Obersten Landesgericht soll die Zuständigkeit für die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) zugewiesen werden, um eine noch bessere Spezialisierung der mit der Bearbeitung von hochspezialisierten Vergabeverfahren befassten Richterinnen und Richter zu erreichen und eine landesweit einheitliche Rechtsprechung in einem für die öffentlichen Auftraggeber des Freistaats Bayern besonders bedeutsamen Bereich weiter zu fördern.

B. Lösung

- I. § 3 Abs. 3 der Verordnung wird dahingehend geändert, dass Richter am Landgericht nicht mehr am Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Regensburg teilnehmen.
- II. § 33 Abs. 3 der Verordnung wird dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom XX. November 2020**

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 und § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 171 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 43 und § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2020 (GVBl. S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 12 bis 14“ durch die Angabe „Nr. 12, 14“ ersetzt.
2. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) sowie die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§

83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden dem Obersten Landesgericht übertragen.“

3. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den XX. November / Dezember 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines:

- I. Im Landgerichtsbezirk Regensburg besteht ein sogenannter zentralisierter Bereitschaftsdienst, also die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch ein Amtsgericht im Landgerichtsbezirk für alle Amtsgerichte des Bezirks durch bestimmte Richter im Wechsel. Richter am Landgericht sollen dort künftig zu dem Bereitschaftsdienst nicht mehr herangezogen werden.

Zu diesem Zweck wird § 3 Abs. 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) dahingehend geändert, dass für die durch das Amtsgericht Regensburg wahrgenommenen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für alle Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Regensburg Richter am Landgericht nicht mehr herangezogen werden.

Für die beabsichtigte Änderung, die auf einen entsprechenden Vorschlag aus der gerichtlichen Praxis zurückgeht, sprechen folgende Erwägungen: Soweit Richter nur in relativ großen zeitlichen Abständen zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden, sehen sie sich mit Rechtsfragen aus speziellen Rechtsmaterien konfrontiert, mit denen sie teilweise wenig vertraut sind. Im Rahmen eines zentralisierten Bereitschaftsdienstes, der im Landgerichtsbezirk Regensburg künftig nur noch von den Richtern des Amtsgerichts Regensburg wahrgenommen wird, werden Entscheidungen hingegen ausschließlich von spezialisierten Richtern getroffen. Auch der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Behörden - insbesondere mit der Polizei - kommt es zugute, wenn ein einheitlicher, in fachlicher Hinsicht mit der Materie vertrauter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

- II. Von der Konzentrationsermächtigung des § 171 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soll dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Zuständigkeit für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) übertragen wird. Bislang waren die entsprechenden Entscheidungen bei dem Oberlandesgericht München konzentriert.

Durch die Übertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht wird die Rechtsprechung für den Bereich des Vergaberechts durch eine noch bessere Spezialisierung und Vereinheitlichung gestärkt. Die Entscheidungen der Vergabekammern betreffen die Nachprüfungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie von Konzessionen. Die bayerischen Vergabekammern gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (BayNpV) vom 1. Januar 1999 (GVBl. S. 2) sind für sämtliche Entscheidungen zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen des Freistaats Bayern zuständig. Bei dem einschlägigen Vergaberecht handelt es sich um eine in hohem Maße spezialisierte Rechtsmaterie, die zunehmend von EU-Recht und internationalen Rechtsvorschriften geprägt ist. Der wirtschaftlichen und organisatorischen Bedeutung der Entscheidungen der Vergabekammern für die öffentlichen Auftraggeber des Freistaats Bayern trägt die Übertragung der Zuständigkeit für die einzige gerichtliche Überprüfungsinstanz der Vergabekammerentscheidungen auf das Oberste Landesgericht am besten Rechnung.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

- I. Die Neuregelung des Bereitschaftsdienstes in dem Landgerichtsbezirk Regensburg ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.
- II. Die Zuständigkeitsübertragung für Entscheidungen nach § 171 GWB auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1, Nummer 1:

§ 3 Abs. 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz bestimmt, in welchen Fällen die Richter des jeweiligen Landgerichts zu dem Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte herangezogen werden.

Die Richter des Landgerichts Regensburg sollen künftig nicht mehr zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden; § 3 Abs. 3 wird entsprechend angepasst.

Zu § 1, Nummer 2:

§ 33 Abs. 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz bestimmt die Zuständigkeit über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach § 171 Abs. 1 und 2 GWB.

Die Zuständigkeit dafür soll ab dem 1. Januar 2021 bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht liegen.

Zu § 1, Nummer 3:

Aus redaktionellen Gründen wird der bisherige Abs. 4 von § 33 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz in den neugefassten Abs. 3 integriert, Abs. 4 fällt entsprechend weg.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Keine.